

95. 1. Wie ist der dem Anfechtungsbeklagten auferlegte Eid über seine Kenntnis von der Zahlungseinstellung des Schuldners zu fassen?  
 2. Inwiefern ist die Zahlung einer fremden Schuld als unentgeltliche Verfügung anfechtbar?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juni 1902 i. S. Br. Söhne Konkursverw.  
 (Kl.) w. D. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII. 111/02.

- I. Landgericht Kiel.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich ... um den vom Kläger zu erbringenden Nachweis, daß den Beklagten zu der Zeit, als sie befriedigt wurden, die Zahlungseinstellung der späteren Gemeinschuldnerin bekannt war. ... In diesem Punkte hat das Berufungsgericht den Beklagten den — angeblich — zugesprochenen Eid auferlegt, indessen nicht unmittelbar über ihre Kenntnis von der Zahlungseinstellung, sondern über ihre Kenntnis von zwei bestimmten Tatsachen, der Protestierung mehrerer Wechsel und einer von H. Br. jun. in einer Gläubigerversammlung gemachten Äußerung. Der vom Kläger gegen diese Eidesauflage erhobene Revisionsangriff ist für begründet zu erachten.

Zunächst ist schon nicht recht zu verstehen, wie der Berufungsrichter zur Auferlegung des zugesprochenen Eides gelangt. Nach Würdigung des Ergebnisses des Zeugenbeweises findet sich in den Gründen des Berufungsurteiles der Satz: „Danach kann der Beweis der Kenntnis der Beklagten von der Zahlungseinstellung durch die Aussagen der Zeugen nicht als voll geführt betrachtet werden,

und es käme somit auf den zweiten, vom Landgerichte unter II normierten Eideseid" — das ist eben der auch vom Berufungsgerichte den Beklagten auferlegte Eid — „an.“ Nach der Einleitung des Satzes sollte man aber erwarten, daß das Gericht in Gemäßheit des § 475 C.P.O. der einen oder der anderen Partei den richterlichen Eid auferlegt oder sich näher darüber ausgesprochen hätte, daß und warum diese Maßregel im vorliegenden Falle nicht anwendbar oder nicht angemessen sei. Da das Urteil hierüber vollständig schweigt, so entsteht der Verdacht, daß das Gericht sich seiner Befugnis zur Auferlegung des richterlichen Eides nicht bewußt gewesen sei, und es muß schon aus diesem Grunde das Urteil aufgehoben werden.

Aber auch die Fassung des auferlegten Eides ist zu beanstanden. Der Kläger hatte in erster Instanz nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urtheiles den Beklagten den Eid darüber zugeschoben, „daß sämtlichen Beklagten die Zahlungseinstellung bekannt war, und daß sie vor Empfang ihrer Zahlungen in der Zeit vom 4.—9. November 1898 in H.'s Hotel zugegen gewesen seien, als H. Br. jun. mitgeteilt habe, die Firma könne nicht mehr zahlen und zahle nicht mehr“. Das Landgericht hat aber den Beklagten den Eid nicht über die Tatsache ihrer Kenntnis von der Zahlungseinstellung schlechthin, sondern darüber, daß ihnen nicht bekannt war, daß schon eine Reihe von auf die Gemeinschuldnerin gezogenen Wechseln zu Protest gegangen war, und daß H. Br. jun. in H.'s Hotel die erwähnte Erklärung abgegeben habe, auferlegt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger diesen Eid als zu speciell gefaßt beanstandet und geltend gemacht, die Beklagten müßten nicht nur die Nichtkenntnis einzelner auf die Zahlungseinstellung bezüglicher Tatsachen, sondern die Nichtkenntnis der Zahlungseinstellung als solcher beschwören. Das Berufungsgericht hat es aber bei der vom Landgerichte festgesetzten Fassung der Eidesnorm belassen. . . . Das wird vom Kläger mit Recht beanstandet. Die Konkursordnung enthält keine Bestimmung des Begriffes „Zahlungseinstellung“; jedoch hat sich durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine Begriffsbestimmung herausgebildet, die auch in der Wissenschaft überwiegend als zutreffend anerkannt wird. Danach ist Zahlungseinstellung die nach außen erkennbar gewordene Tatsache der allgemeinen Nichterfüllung der fälligen Geldschulden wegen voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln, oder auch: die in einer solchen

Weise, daß sie, wenn auch nicht für jedermann, so doch innerhalb der beteiligten Geschäftskreise erkennbar geworden, in die äußere Erscheinung getretene Zahlungsunfähigkeit. Wenn die Erkennbarkeit, das Heraus-treten in die äußere Erscheinung sonach zum Wesen der Zahlungseinstellung gehört, so folgt schon hieraus, daß sie als Tatsache den unmittelbaren Gegenstand einer Eidesaufgabe bilden kann, wie dies auch vom Reichsgerichte in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist. Dies muß um so mehr gelten, wenn es sich nicht um den Beweis der, bereits anderweitig festgestellten, Zahlungseinstellung selbst, sondern um den Beweis ihrer Kenntnis auf seiten des Anfechtungsbeklagten handelt; denn diese Kenntnis kann durch Umstände vermittelt sein, die mit der Zahlungseinstellung selbst gar nichts zu tun haben, z. B. Mitteilung eines glaubwürdigen Dritten. Das Berufungsgericht durfte deshalb den den Beklagten über ihre Kenntnis von der Zahlungseinstellung zugeschobenen Eid nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Zahlungseinstellung ein Rechtsbegriff sei, dessen genügend sichere Beurteilung nach Lage des Falles von den Beklagten nicht verlangt werden könne. Wenn in dieser Beziehung Bedenken bestanden, so wäre es, wie der erkennende Senat schon in einem früheren Falle angenommen (Urteil vom 11. April 1902, Rep. VII. 25/02), zulässig gewesen, den Begriff in seine einzelnen, aus der feststehenden Begriffsbestimmung entnommenen Merkmale aufzulösen und diese Merkmale in die Eidesformel aufzunehmen. Dagegen geht es nicht an, von dem unmittelbaren Gegenstande des zugeschobenen Eides ganz abzusehen und an dessen Stelle einzelne Indizien für die Zahlungseinstellung zu setzen, aus deren Kenntnis der Schluß gezogen werden kann, daß dem Schwurpflichtigen auch die Zahlungseinstellung selbst bekannt war, weil er sie aus ihnen folgern konnte oder folgern mußte. Das ergibt schon die Erwägung, daß im gegenwärtigen Streitfalle wohl die für den Fall der Eidesverweigerung festgesetzte Folge schlüssig ist, nicht aber auch die Folge der Eidesleistung. Wenn den Beklagten die beiden zum Eide verstellten Tatsachen, oder auch nur eine derselben, bekannt waren, so wird man daraus folgern können, bezw., was die Erklärung des Br. jun. im Hotel H. betrifft, sogar folgern müssen, daß sie auch die Zahlungseinstellung als solche erkannt haben; sind aber diese Tatsachen den Beklagten nicht bekannt gewesen, so folgt daraus noch keineswegs die Nichtkenntnis der Beklagten von der Zahlungseinstellung.

stellung. Denn die Kenntnis konnte auch durch andere Umstände vermittelt sein; es war insbesondere zu prüfen, ob die Beklagten die weiteren Tatsachen, aus denen der Beweis für die vor dem 4. November 1898 erfolgte Zahlungseinstellung entnommen wurde, gekannt haben, und ob sie auch ihrerseits aus diesen Tatsachen die Zahlungseinstellung erkannt haben. Als solche Tatsachen sind im Berufungsurteile unter anderen angeführt: der sofortige Weiterverkauf von Rohstoffen, die Einschränkung des Betriebes wegen Mangels an Gerbstoff, die Flucht des H. Br. sen. Auch diese Umstände können Gegenstand der Eidesaufgabe sein. Allerdings ist der Eid über die Kenntnis dieser Vorkommnisse den Beklagten nicht ausdrücklich zugeschoben; es war aber Sache des Berufungsrichters, wenn er den in erster Linie zugeschobenen Eid über die Kenntnis von der Zahlungseinstellung für unzulässig erachtete, den Kläger hierauf hinzuweisen und zu befragen, bezüglich welcher der vorliegenden Indizien er die Kenntnis der Beklagten durch Eideszuschreibung beweisen wolle. Hierzu mag bemerkt werden, daß der den Beklagten darüber, daß sie von den Wechselprotesten Kenntnis hatten, auferlegte Eid ihnen vom Kläger auch nicht zugeschoben war, und sonach auch insoweit ein Versehen des Berufungsgerichtes vorliegt.

Was die Revisionsbeklagten zu 6—12 betrifft, so besteht gegen das Berufungsurteil nicht nur das vorstehend erörterte, sondern noch ein weiteres, in erster Linie in Betracht kommendes Bedenken. Diese Beklagten waren nach Annahme des Berufungsgerichtes nicht Gläubiger der Gemeinschuldnerin, sondern Gläubiger des Prokuristen H. Br. sen. Ihre Befriedigung durch die Gemeinschuldnerin soll gleichwohl keine unentgeltliche Verfügung sein, weil die Gläubiger ihre Forderungen gegen Br. sen. aufgegeben hätten, und die — objektiv vorliegende — Wertlosigkeit dieser Forderungen ihnen nicht bewußt gewesen sei.

Hiergegen ist zu sagen: wie der Berufungsrichter richtig bemerkt, ist für die Beurteilung der „Unentgeltlichkeit“ der durch die Zahlung getroffenen Verfügung maßgebend das Verhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin als der Zahlenden und den Beklagten als den Empfängern. Unentgeltlich hat die Gemeinschuldnerin dann verfügt, wenn in ihr Vermögen kein entsprechendes Äquivalent für die Zahlung gekommen ist. Ein Äquivalent würde sie erhalten haben, wenn sie

den Zahlungsempfängern oder zwar nicht diesen, aber dem Schuldner Br. sen. gegenüber verpflichtet gewesen wäre, dessen hier fragliche Schulden zu bezahlen; daß dies der Fall, hat wohl der erste Richter angenommen, das Berufungsgericht aber nicht festgestellt. Es kann sich auch fragen, ob nicht die Gemeinschuldnerin durch die Zahlung die bezahlten Forderungen oder wenigstens den Anspruch auf ihre Abtretung erworben und hierdurch ein Äquivalent für die Zahlung erlangt hat. Dies wird aber dann verneint werden müssen, wenn die bezahlten Forderungen objektiv wertlos waren, mochte dies den befriedigten Gläubigern bemußt sein, oder nicht. Denn eine wertlose Forderung wird nicht dadurch für den Cessionar zu einem verwertbaren Vermögensgegenstand, daß der Cedent sich ihrer Wertlosigkeit nicht bemußt ist; wenn der Cessionar die Wertlosigkeit kennt, dann kann er auch nicht in Zweifel darüber sein, daß er ein wirkliches Entgelt für seine Leistung nicht erhalten hat. Der Anfechtungsgrund aus § 25 Biff. 1 R.D. a. F. bedarf deshalb nochmaliger Prüfung; falls diese zur Verneinung der Unentgeltlichkeit führt, wird der den Beklagten zu 6—12 auferlegte Eid gegenstandslos.“ . . .